

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindertagesstätte Sonnenland“
der Gemeinde Bickenbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1993 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 09.10.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Bickenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätte Sonnenland“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte mit den Fachbereichen Kindergarten, Kinderhort und Kinderkrippe.

§ 2

Die Gemeinde Bickenbach ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Bickenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2003 in Kraft.

Bickenbach, den 10.10.2003

Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach

gez. Günter Martini
(Bürgermeister)